

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 **München, den 31. August** **2010**

Datum	Inhalt	Seite
29.7.2010	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) 2129-2-12-UG	626
3.8.2010	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-S	629
3.8.2010	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A	630
1.7.2010	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung 2038-3-1-4-F	637
27.7.2010	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner 200-6-1-W	639
29.7.2010	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-UK	640
29.7.2010	Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsverordnung – AufbewV) 300-12-6-J	644
5.8.2010	Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung BayFHVR 2030-2-8-F	687
6.8.2010	Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen 2210-4-1-4-1-WFK	688
17.8.2010	Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung 2236-5-1-UK	691
17.8.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Bergbehörden-Verordnung 750-1-W	693
6.8.2010	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. August 2010 Vf. 10-VII-09 betreffend die Frage, ob die Außenbereichssatzung der Gemeinde Oberhausen an der Waldstraße in Oberhausen vom 20. Mai 2009 (ABl Nr. 5 vom 4.6.2009) in der Fassung der Satzung vom 3. Dezember 2009 (ABl Nr. 11 vom 29.12.2009) gegen die Bayerische Verfassung verstößt	694

2129-2-12-UG

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags über die Bestimmung
einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen
vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme
von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt
(Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)**

Vom 29. Juli 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 13. Juli 2010 dem im Zeitraum vom 1. Februar 2008 bis 11. Mai 2010 unterzeichneten Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 29. Juli 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Staatsvertrag über die Bestimmung
einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996
über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen
in der Rhein- und Binnenschifffahrt
(Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)**

Die Länder im räumlichen Geltungsbereich nach Artikel 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (BGBl II S. 1799), namentlich

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
im Weiteren Vertragspartner genannt,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip. Für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle ist eine übergreifende internationale Organisation vorgesehen, innerhalb derer eine innerstaatliche Institution je Vertragsstaat in der im Übereinkommen vorgesehene internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle mitwirkt.

Artikel 1

Innerstaatliche Institution

(1) Als verantwortliche innerstaatliche Institution gemäß Art. 9 des Übereinkommens vom 9. September 1996 und Art. 3.01 bis 3.03 Teil A, Kapitel III der Anlage 2 zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und dem hierzu ergangenen Ausführungsgesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl I S. 2642) wird der Bilgenentwässerungsverband bestimmt, ein Wasserverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) mit Sitz in Duisburg. Das Schifffahrtsgewerbe ist in der innerstaatlichen Institution vertreten.

(2) Die innerstaatliche Institution hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Organisation des Systems zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle in der Bundesrepublik Deutschland
- Erhebung der Entsorgungsentgelte
- Festlegung des Netzes der Annahmestellen (Befragung von Entsorgungsunternehmen) auf dem Gebiet der Vertragspartner und Bericht an die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle

- Regelung zur Einrichtung und zum Betrieb der Annahmestellen
- Erfassung der Mengen der entsorgten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle und der erhobenen Entsorgungsentgelte
- Überwachung der Kosten der Entsorgung
- Kontrollen nach Teil A Artikel 3.03 Absätze 2 und 4 der Anlage 2 zum Übereinkommen und
- Mitarbeit in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle und Leistung der von ihr festgestellten Finanzausgleichsbeträge.

(3) Zuständigkeiten, die nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 anderen Landesbehörden des jeweiligen Vertragspartners zugewiesen wurden, bleiben unberührt.

Artikel 2

Rechtsaufsicht

(1) Die Vertragspartner übertragen die Aufsicht über den Bilgenentwässerungsverband gemäß § 73 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) dem Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt als zuständige Aufsichtsbehörde das Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das für das Recht der Wasser- und Bodenverbände zuständig ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde legt den Vertragspartnern vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Vorjahres des Bilgenentwässerungsverbandes vor.

Artikel 3

Kosten

Die Vertragspartner tragen die Kosten des Bilgenentwässerungsverbandes, die ihm durch seine Aufgabenwahrnehmung als verantwortliche innerstaatliche Institution entstehen und stellen zusätzlich 1,5 % dieser Kosten für die Ausübung der Rechtsaufsicht zur Verfügung. Diese Kostenpositionen werden nach einem an Bevölkerungszahl und Steueraufkommen der Länder orientierten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel), der an den räumlichen Geltungsbereich dieses Staatsvertrages angepasst wird, auf die Vertragspartner umgelegt. Sofern sich im Vollzug dieses Vertrages ergibt, dass für die Aufteilung dieser Kosten auf die Länder abweichende Kriterien ermittelbar und maßgeblich sind, können die Vertragspartner, frühestens jedoch drei Jahre nach dessen Inkrafttreten, eine entsprechende einvernehmliche Anpassung des Verteilungsschlüssels vereinbaren.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragspartner der Ratifikation.

Dieser Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in Kraft tritt und zusätzlich die Ratifikationsurkunden der beteiligten Länder zu diesem Staatsvertrag vollständig bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 11. Oktober 2008

Tanja G ö n n e r
Umweltministerin

Für den Freistaat Bayern:

München, den 4. August 2008

Dr. Otmar B e r n h a r d
Staatsminister für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin:

Berlin, den 17. Juni 2008

Ingeborg J u n g e - R e y e r
Senatorin für Stadtentwicklung

Für das Land Brandenburg:

Reinhold D e l l m a n n
Minister für Infrastruktur und
Raumordnung

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 1. Februar 2008

Dr. Reinhard L o s k e
Senator für Umwelt, Bau,
Verkehr und Europa

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Anja H a j d u k
Senatorin für Stadtentwicklung
und Umwelt

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 28. Mai 2008

Wilhelm D i e t z e l
Minister für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 4. März 2008

Dr. Harald R i n g s t o r f f
Ministerpräsident

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 8. Oktober 2008

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für
Umwelt und Klimaschutz
Hans-Heinrich S a n d e r

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 16. November 2009

Eckhard U h l e n b e r g
Minister für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 3. März 2009

In Vertretung des Ministerpräsidenten
Margit C o n r a d
Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 17. März 2008

Stefan M ö r s d o r f
Minister für Umwelt

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 11. Mai 2010

Frank K u p f e r
Staatsminister für Umwelt und
Landwirtschaft

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Petra W e r n i c k e
Ministerin für Landwirtschaft
und Umwelt

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 8. April 2008

Peter Harry C a r s t e n s e n
Ministerpräsident

103-2-S

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 3. August 2010

Auf Grund des § 74 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2010 (GVBl S. 116), wird folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. auf Grund des § 74 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), die Ermächtigungen nach § 74 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung ergehen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2010 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenstandsgesetz vom 12. März 1975 (BayRS 211-2-I) außer Kraft.

München, den 3. August 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

86-8-A

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 3. August 2010

Es erlassen auf Grund von

1. § 45b Abs. 3, § 45c Abs. 6 Satz 4, § 45d Abs. 3, § 76 Abs. 5 und § 92 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495),

die Bayerische Staatsregierung,

2. Art. 98 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,

3. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982 BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Dem Teil 10 Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 2 angefügt:

„Abschnitt 2

Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes sowie von jüdischen Emigranten und Emigrantinnen

§ 125

Landesaufnahmestelle, Landesbeauftragte

(1) ¹Die Landesaufnahmestelle in Nürnberg ist Teil der Regierung von Mittelfranken. ²Die

Landesaufnahmestelle nimmt auch Aufgaben der Landesflüchtlingsverwaltung wahr, die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestimmt werden.

(2) ¹Landesbeauftragte im Sinn dieses Abschnitts sind die Beauftragten des Freistaates Bayern in der Landesaufnahmestelle in Nürnberg und im Grenzdurchgangslager Friedland. ²Die Landesbeauftragten vertreten die Interessen Bayerns gegenüber dem Bund. ³Die Landesbeauftragten sind unmittelbar dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstellt.

§ 126

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Die Regierungen haben die unverzügliche Aufnahme der in die Regierungsbezirke weitergeleiteten Personen sicherzustellen.

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung. ²Die Regierungen haben die Aufgabe, in ausreichendem Umfang Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung einzurichten und zu betreiben. ³Die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden sollen bei der Einrichtung dieser Objekte mitwirken, insbesondere den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anbieten.

(3) ¹Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind insbesondere Übergangswohnheime und -unterkünfte, abgeschlossene Wohnungen und Übergangswohnungen. ²Träger der Einrichtungen ist der Freistaat Bayern.

§ 127

Verteilung

¹Personen, die über die Landesaufnahmestelle Nürnberg bzw. das Grenzdurchgangslager Friedland einreisen, werden vom jeweiligen Landesbeauftragten verteilt. ²Dabei sollen grundsätzlich anererkennungsfähige Familienbindungen zugrunde gelegt werden. ³Anererkennungsfähige Familienbindungen sind Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten sowie bei alleinstehenden pflegebedürftigen Personen in Bayern wohnende Verwandte. ⁴Bei der Verteilung kann auch der Regierungsbezirk berücksichtigt werden, für den die

zu verteilenden Personen nachweisen, dass ihnen nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, ein Arbeitsplatz oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen.

§ 128

Aufnahme in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Die Regierungen nehmen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung auf:

1. Personen, die von den Landesbeauftragten eingewiesen wurden,
2. nicht in das Verteilungsverfahren einbezogene Ehegatten oder Ehegattinnen von Personen, die bereits in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung untergebracht sind sowie ledige Abkömmlinge.

(2) Die Landesbeauftragten nehmen die Einweisung in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Einvernehmen mit den Regierungen vor.

(3) ¹Eine Einweisung erfolgt nur, wenn die betroffenen Personen eine vorläufige staatliche Unterkunft in Anspruch nehmen wollen. ²Durch die Einweisung wird zwischen der untergebrachten Person und dem Freistaat Bayern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 129

Wechsel der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

(1) Einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks führen die Regierungen durch.

(2) ¹Über den Wechsel in einen anderen Regierungsbezirk entscheidet die Regierung des übernehmenden Regierungsbezirks. ²Sie führt den Wechsel durch.

(3) Die Regierungen können einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durchführen, wenn dadurch

1. den berechtigten Interessen der Betroffenen oder
2. einem berechtigten öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird.

§ 130

Nutzungsverhältnis

(1) Die Regierungen sind befugt, für die Ein-

richtungen der vorläufigen Unterbringung Hausordnungen zu erlassen.

(2) Die Leitung dieser Einrichtungen ist befugt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen zu treffen.

(3) ¹Die Dauer des Nutzungsverhältnisses soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt sein. ²Die Nutzer sind verpflichtet, sich selbst unverzüglich um eine endgültige Wohnraumversorgung zu bemühen.

(4) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn Nutzer aus einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ausziehen.

(5) Das Nutzungsverhältnis kann von der jeweils zuständigen Regierung beendet werden, wenn die nutzende Person

1. mindestens zweimal gegen die Hausordnung oder eine Anordnung nach Abs. 2 verstößt,
2. schuldhaft in solchem Maß ihre Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
3. für zwei aufeinander folgende Termine die Benutzungsgebühren oder einen nicht unerheblichen Teil der Benutzungsgebühren nicht entrichtet hat,
4. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, die Benutzungsgebühren in Höhe eines Betrags nicht entrichtet hat, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht,
5. sich erforderlichen Einweisungen in andere Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder erforderlichen Umquartierungen innerhalb der Einrichtung widersetzt,
6. zumutbaren Wohnraum ablehnt; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, wobei Unzumutbarkeit nicht bereits dann vorliegt, wenn der Wohnraum in Bezug auf Lage oder Größe oder Zuschnitt oder Ausstattung oder Preis nicht den individuellen Vorstellungen des Nutzers oder der Nutzerin einer Einrichtung nach § 126 entspricht.

§ 131

Betreuung

¹Die Betreuung der vorläufig untergebrachten Personen erfolgt durch die Regierungen und die Leitung der Einrichtungen. ²Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und (bei Spätaussiedlern

und Spätaussiedlerinnen) der Bund der Vertriebenen wirken bei der Betreuung mit.

§ 132

Benutzungsgebühren, Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) ¹Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Benutzungsgebühren erhoben. ²Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen sind die Personen, welche die Einrichtungen benutzen. ³Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

(2) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 126 Abs. 2. ²Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 133

Höhe der Gebühren

(1) ¹Die Unterbringungsgebühr für die vorläufige Unterbringung beträgt pro Person und Tag in

- | | |
|---|---------|
| 1. der Landeshauptstadt München | 5,50 €, |
| 2. den Gemeinden in den Verdichtungs-
räumen im Sinn des Teils A Abschnitt II
Nr. 2.1 des Landesentwicklungs-
programms Bayern | 4,50 €, |
| 3. den übrigen Gemeinden | 3,50 €. |

²Die Regierungen können in Härtefällen, die beispielsweise durch eine besonders beengte Unterbringung bedingt sind, Abschläge bis zu 50 v. H. festlegen. ³Der Einzugs- und Auszugstag werden insgesamt als ein Tag berechnet.

(2) Während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) wird eine Heizungsgebühr von 0,50 € pro Person und Tag erhoben.

(3) Für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftrad wird eine Stellplatzgebühr in Höhe von 0,50 € pro Tag, für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Garagenplatzes eine Gebühr in Höhe von 1,20 € pro Tag erhoben.

(4) ¹Für Minderjährige sind die Gebühren um 70 v. H. ermäßigt; Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr sind von den Gebühren befreit. ²Die Ermäßigung bzw. Befreiung entfällt mit Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wird.

(5) ¹Die Gebühren nach Abs. 1, 2 und 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz weiter für den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zur Verfügung gehalten werden muss. ³Wird eine Unterkunft oder eine andere Einrichtung nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, wird die Benutzungsgebühr nach tatsächlichen Tagen der Inanspruchnahme berechnet. ⁴Bei der Verlegung von einer Einrichtung in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Unterkunft.

(6) Die Unterbringungsgebühren gemäß Abs. 1 und 4 erhöhen sich nach einem Aufenthalt in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von zwölf Monaten um 25 v. H., nach einer Aufenthaltsdauer von 18 Monaten um 50 v. H. jeweils zum Beginn des darauf folgenden Monats."

2. In § 137 Abs. 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird Teil 8 wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe

- | | |
|-------|---|
| § 90a | Grundsätze |
| § 90b | Zweck der Förderung |
| § 90c | Gegenstand der Förderung |
| § 90d | Voraussetzungen für die Förderung |
| § 90e | Art der Förderung |
| § 90f | Höhe der Förderung |
| § 90g | Verfahren |
| § 90h | Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung“. |

- b) Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.
2. In § 42 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
3. § 43 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.“ werden durch die Worte „Verband der Ersatzkassen e.V. – vdek“ ersetzt.
- b) Die Worte „Vereinigte IKK; Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Landesvertretung Bayern“ werden durch die Worte „SIGNAL IDUNA IKK“ ersetzt.
4. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Vereinigte IKK“ werden durch die Worte „SIGNAL IDUNA IKK“ ersetzt.
- bb) Die Worte „Angestellten-Krankenkassen“ werden durch das Wort „Ersatzkassen“ ersetzt.
- cc) Die Worte „AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Landesvertretung Bayern,“ werden gestrichen.
- b) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden als Vertreter der freien Wohlfahrtspflege“ gestrichen.
5. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „neun“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „ein Mitglied aus dem Bereich der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern,“ gestrichen.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Die Mitglieder aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege haben mindestens ein weiteres stellvertretendes Mitglied aus dem Bereich der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern zu bestellen.“
6. In § 58 Satz 1 werden die Worte „§ 89 Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „§ 89 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.
7. § 61 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“
8. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach der Reisekostenstufe B“ durch die Worte „unter Gleichstellung mit den Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „105“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
9. In § 80 Abs. 1 und § 81 werden jeweils die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.
10. § 82 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Abweichend von den Abs. 1 und 2 gelten Betreuungsgruppen, familienentlastende Dienste und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen, als anerkannt, wenn sie nach Nr. 1 oder 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Grundsätze für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 29. März 2005 (AllMBl S. 149) in der jeweils geltenden Fassung, nach der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 19. Oktober 2009 (AllMBl S. 352) in der jeweils geltenden Fassung, nach der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 22. Februar 2010 (AllMBl S. 74) in der jeweils geltenden Fassung oder nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 11 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes gefördert werden.“
11. In § 83 Satz 1 werden hinter die Worte „Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern“ die Worte „sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V.“ eingefügt.
12. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³§ 90d Abs. 1 gilt entsprechend.“
- b) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „Fachkraft mit sozialpädagogischer Erfahrung“ die Worte „oder durch einen Heilerziehungspfleger bzw. eine Heilerziehungspflegerin“ eingefügt.

gerin oder durch einen Heilpädagogen bzw. eine Heilpädagogin“ eingefügt.

- c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „und auf die Förderpauschalen nach § 88 anzurechnen“ gestrichen.

13. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Entscheidet das Zentrum Bayern Familie und Soziales, dass eine Förderung erfolgen kann, hat es das Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. herzustellen. ²Beteiligt sich eine Kommune an der Finanzierung, so stellt das Zentrum Bayern Familie und Soziales auch insoweit das Einvernehmen her.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Zentrum Bayern Familie und Soziales informiert die Landkreise und kreisfreien Städte jährlich über die Ausschöpfung der Fördermittel.“

14. In § 90 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „unter Verwendung eines formularmäßigen Vordrucks“ gestrichen.

15. Es wird folgender neuer Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe

§ 90a

Grundsätze

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger sowie von Angeboten der Selbsthilfe, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. ²Die staatliche Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel. ³Es handelt

sich um eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern, die durch freiwillige Zuwendungen der Kommunen erhöht werden kann und durch die Kofinanzierung der Pflegekassen verdoppelt wird.

§ 90b

Zweck der Förderung

Durch die Förderung des Auf- und Ausbaus von Gruppen ehrenamtlich Tätiger und von Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen sollen alternative Hilfeangebote für die häusliche Versorgung geschaffen oder ausgebaut werden, um die Lebensqualität von Pflegebedürftigen, von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und deren Angehörigen zu verbessern sowie familiäre Pflegearrangements zu unterstützen und zu ergänzen.

§ 90c

Gegenstand der Förderung

(1) ¹Gefördert werden:

1. Betreuungsangebote von Gruppen ehrenamtlich Tätiger, wenn die Gruppe aus mindestens drei geschulten ehrenamtlichen Helferinnen oder Helfern besteht,
2. Selbsthilfeorganisationen nach § 45d Abs. 2 Satz 2 SGB XI,
3. Selbsthilfekontaktstellen nach § 45d Abs. 2 Satz 3 SGB XI, sowie
4. Schulungen und Fortbildungen von ehrenamtlich Tätigen,

die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. ²Einzelpersonen werden nicht gefördert. ³Niedrigschwellige Betreuungsangebote, die nach Abschnitt 6 gefördert werden, werden nicht nach diesem Abschnitt gefördert.

(2) Zuwendungsfähige Kosten sind Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen sowie notwendige Personal- und Sachkosten, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung und Schulung der ehrenamtlich Tätigen verbunden sind.

§ 90d

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

die ehrenamtlich Tätigen keine unangemessene Aufwandsentschädigung erhalten und dass die Anbieter keine unangemessen hohen Kostenbeiträge von den Betroffenen erheben.

(2) ¹Besondere Voraussetzungen für eine Förderung von Betreuungsangeboten sind

1. ein Konzept zur Qualitätssicherung des Hilfeangebots,
2. die Ausrichtung auf Dauer, die Regelmäßigkeit und die Verlässlichkeit des Hilfeangebots,
3. ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) sowie
4. die Schulung und Fortbildung der ehrenamtlich Tätigen.

²Die Schulung und Fortbildung ist hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Hilfeangebot auszurichten. ³Für ehrenamtlich Tätige, die einen Pflegeberuf ausüben oder ausgeübt haben, können Schulung und Fortbildung entfallen, sofern ein entsprechender Nachweis erbracht wird.

(3) ¹Besondere Voraussetzung für eine Förderung von Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen ist, dass hinsichtlich grundlegender Anforderungen an die Organisation der Selbsthilfe, die neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit sowie die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ebenen die Regelungen der Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V in der jeweils geltenden Fassung entsprechend eingehalten werden. ²Die Förderung kann auch neben einer Förderung nach § 20c SGB V oder nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI erfolgen, sofern neben anderen Aufgaben (etwa Selbsthilfearbeit im Sinn des § 20c SGB V, die auf ein bestimmtes Krankheitsbild, eine gemeinsame Krankheitsursache oder eine gemeinsame Krankheitsfolge ausgerichtet ist) auch die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt ist und eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist. ³Die Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen haben im Rahmen der Beantragung der Fördermittel anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sowie für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Trägern beantragt oder von diesen bereits zugesagt sind. ⁴Die finanziellen Mittel nach § 45d SGB XI sind zweckgebunden ausschließlich für die Selbsthilfearbeit im Sinn von § 45d Abs. 1 Nr. 2 SGB XI zu verwenden, eine Substituierung der Förderung nach anderen Rechtsvorschriften ist nicht zulässig.

(4) Besondere Voraussetzung für die Förderung von Schulungen und Fortbildungen der eh-

renamtlich Tätigen ist, dass sie von fortgebildeten Pflegefachkräften, diplomierten oder graduierten Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen mit einschlägiger Berufserfahrung oder vergleichbarer Vorbildung oder von diplomierten oder graduierten Sozialarbeitern bzw. Sozialarbeiterinnen mit einschlägiger Berufserfahrung oder vergleichbarer Vorbildung, durchgeführt und die in den Empfehlungen festgelegten Inhalte vermittelt werden.

(5) Nicht zuwendungsfähig sind die geförderten Personalkosten der Dienste der Offenen Behindertenarbeit.

§ 90e

Art der Förderung

Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

§ 90f

Höhe der Förderung

Die Förderpauschalen betragen für

1. Betreuungsangebote bis zu 1 € pro Helferstunde, sofern die Gruppe insgesamt mehr als 250 Einsatzstunden im Jahr erbringt,
2. Selbsthilfeorganisationen bis zu 2000 € im Jahr,
3. Selbsthilfekontaktstellen bis zu 2000 € im Jahr,
4. Schulungen und Fortbildungen der ehrenamtlich Tätigen bis zu 20 € je Schulungs- bzw. Fortbildungseinheit.

§ 90g

Verfahren

(1) § 89 gilt entsprechend.

(2) Für das Jahr 2010 verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des 30. September 2010.

§ 90h

Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

§ 90 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass neben der Vorlage eines Sachberichts folgende Nachweise zu führen sind:

1. Bei Betreuungsangeboten:

Der Träger bestätigt die Anzahl der durch die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer erbrachten Einsatzstunden. Die Einsatzlisten werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

2. Bei Selbsthilfeorganisationen bzw. -kontaktstellen:

Durch Vorlage von Personalkontenblättern ist nachzuweisen, dass eine geförderte Fachkraft wie vorgesehen beschäftigt war. Der Träger bestätigt, dass im geförderten Umfang ausschließlich Aufgaben im Sinn des Zwecks der Förderung wahrgenommen wurden.

3. Bei Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen:

Der Träger bestätigt die Anzahl der Stunden, den Inhalt der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahme (Stundenplan) und die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Eine Teilnehmerliste ist vorzulegen.“

16. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.

17. § 137 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Teil 1 Abschnitt 1 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. ²Teil 1 Abschnitt 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. ³Teil 8 Abschnitte 5 bis 8 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. ⁴Teil 10 Abschnitt 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

§ 3

Inkrafttreten

¹§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. ²§ 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

München, den 3. August 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine Haderthauer, Staatsministerin

2038-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung
und Geoinformation und für den höheren
technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung**

Vom 1. Juli 2010

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalaussschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung (VermZAPO/hD) vom 18. April 2002 (GVBl S. 173, BayRS 2038-3-1-4-F), geändert durch Verordnung vom 3. August 2005 (GVBl S. 457), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 18 folgende Fassung:
„§ 18 (aufgehoben)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zum Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung kann zugelassen werden, wer

 1. einen Diplom-, Master- oder vergleichbaren Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Fachrichtung Vermessung/Geoinformatik erworben hat oder
 2. einen Master-Abschluss an einer Fachhochschule in einem Studiengang der Fachrichtung Vermessung/Geoinformatik erworben hat und
 3. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

²Für den Master-Abschluss werden ausschließlich inhaltlich aufeinander aufbauende Bachelor- bzw. Diplom- und Masterstudiengänge mit einer Mindeststudienzeit von zehn Fachsemestern anerkannt, die fundiertes Fachwissen im Bereich der Vermessung (Vermessungswesen, Landmanagement, Liegenschaftskataster, Geoinformationssysteme, Satellitenpositionierung) vermitteln. ³Der Masterstudiengang muss den Bachelor- bzw. Diplomstudiengang fachlich fortführen und vertiefen.

- b) In Abs. 2 wird das Wort „Hochschulabschluss“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Sätze 2, 6 und 7 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Diplomhauptprüfung“ durch die Worte „Diplomhaupt- oder Masterprüfung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 4 werden vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.
 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.
 7. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

8. In § 11 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.
9. In § 12 wird das Wort „Beschäftigte“ durch die Worte „Angehörige der Verwaltung“ ersetzt.
10. In § 17 Abs. 1 wird vor den Worten „die durchschnittlichen Anforderungen“ das Wort „die“ eingefügt.
11. § 18 wird aufgehoben.
12. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ²Sie erstreckt sich auf die Gebiete der schriftlichen Prüfung.“
13. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. ²Für Referendare, die die Große Staatsprüfung im Jahr 2009 ablegen, gelten die bisherigen Vorschriften unverändert weiter.

München, den 1. Juli 2010

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

200-6-1-W

**Verordnung
zur Änderung der
Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner**

Vom 27. Juli 2010

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 626, BayRS 200-6-W) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner – AVBayEAG) vom 28. April 2010 (GVBl S. 224, BayRS 200-6-1-W), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
„1. Landkreis Cham“.
- b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 werden Nrn. 2 bis 4.
- c) Der Schlusspunkt wird gestrichen und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Landkreis Traunstein.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Nrn. 1 und 2 eingefügt:

„1. Stadt Aschaffenburg
2. Stadt Augsburg“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 4 werden Nrn. 3 bis 6.

- c) Der Schlusspunkt wird gestrichen und folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Stadt Weiden i. d. OPf.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

München, den 27. Juli 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Zeil, Staatsminister

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 29. Juli 2010

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 318), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a Notenausgleich“.

b) Die Überschrift der Anlage 11 erhält folgende Fassung:

„Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher Prüfung und mündlicher Zusatzprüfung“.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulleiter“ ein Strichpunkt und die Worte „über schulübergreifende Schulveranstaltungen entscheiden die Ministerialbeauftragten; wenn andere Schularten betroffen sind, beteiligen sie die jeweiligen Schulaufsichtsbehörden“ eingefügt.

3. In § 27 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Jahrgangsstufe 4“ durch die Worte „zuletzt besuchten Jahrgangsstufe“ ersetzt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 6 bzw. Anlage 6b belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der

verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat.“

b) Abs. 5a wird aufgehoben.

c) In Abs. 7 werden die Worte „12 oder“ gestrichen.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach der Zahl „35“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „der fortzuführenden“ werden durch die Worte „einer fortgeführten“ ersetzt.

bb) Nach der Zahl „35“ werden die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtstagen“ die Worte „oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Der Besuch eines offenen Ganztagsangebots ist während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung erfolgt ist, verpflichtend. ²Abs. 3 gilt entsprechend. ³Eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahres kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.“

7. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „Abiturprüfung“ der Klammerzusatz „(§ 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 bzw. § 85a Abs. 1)“ eingefügt.

8. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „und 5“ durch die Worte „, 5 und 6“ ersetzt.

b) In Abs. 2a werden die Worte „4, 5 und 6“ durch die Worte „4a, 5a und 6a“ ersetzt.

9. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „belegen“ ein Strichpunkt und die Worte „§ 41 Abs. 7 gilt entsprechend“ eingefügt.
- b) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kurses“ die Worte „im betreffenden Fach“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wiederholen“ ein Strichpunkt und die Worte „ansonsten ist auf Antrag ein Kurs in einem anderen der in Abs. 1 Satz 3 genannten Fächer mit dem nachfolgenden Jahrgang oder in der Jahrgangsstufe 12 zu belegen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „in diesem Fach“ gestrichen.

10. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „und Darstellendes Spiel“ durch die Worte „, Theater und Film sowie fremdsprachige Konversation“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b werden die Worte „, die ihren Schwerpunkt entweder im Bildnerisch-Praktischen oder im Schriftlich-Theoretischen haben“ durch den Klammerzusatz „(bildnerisch-praktischer und schriftlich-theoretischer Teil)“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. e werden die Worte „Darstellendes Spiel“ durch die Worte „Theater und Film“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Buchst. f angefügt:
 - „f) In fremdsprachiger Konversation werden anstelle schriftlicher Leistungsnachweise zwei Konversationsübungen im Halbjahr, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung, abgehalten.“

11. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden das Wort „fachbezogenen“ gestrichen und nach dem Wort „Wettbewerb“ die Worte „aus demselben Aufgabenfeld“ eingefügt.

12. § 61 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Im Fach Sport ergibt sich die Halbjahresleistung als Durchschnittswert aus dem doppelt gewichteten Durchschnitt der Punktzahlen der praktischen Leistungen im gewählten sportlichen Handlungsfeld sowie dem Durchschnitt der Punktzahlen der anderen kleinen Leistungsnachweise.“

13. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Jahrgangsstufen 9 und“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ und die Worte „bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10“ durch das Wort „hier“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums bzw. 12 des neunjährigen Gymnasiums“ und die Worte „bzw. 5a“ gestrichen.

14. Es wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a
Notenausgleich

¹Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10, die nach § 62 Abs. 1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:

1. Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 auf und
2. sie haben Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können, oder haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3.

²§ 63 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. ³Wird einer Schülerin oder einem Schüler Notenausgleich gewährt, so wird in das Jahreszeugnis eine entsprechende Bemerkung aufgenommen.“

15. In § 65 Satz 4 werden die Worte „bzw. 12“ gestrichen.
16. In § 66 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „oder in Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
17. In § 67 Abs. 5 Satz 7 werden nach dem Wort „werden“ ein Strichpunkt und die Worte „bei einem Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/2 ist die Fortsetzung eines Seminars oder beider Seminare mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich“ eingefügt.

18. In § 70 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Probe“ die Worte „oder des Notenausgleichs“ eingefügt.
19. In § 75a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „entsprechend“ durch die Worte „Halbsatz 1 entsprechend; das Nähere legt das Staatsministerium gesondert fest“ ersetzt.
20. In § 79 Abs. 1 Satz 4 wird folgende Nr. 6 angefügt:
- „6. Bei der Wahl der Lehrplanalternative Geologie kann Geographie nur als mündliches Abiturprüfungsfach gewählt werden.“
21. In § 83a Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb, Buchst. d Doppelbuchst. bb und Buchst. e Doppelbuchst. bb werden jeweils die Worte „, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben“ gestrichen.
22. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
23. In § 92 Abs. 3 wird die Satznummerierung „6“ vor dem Wort „Nach“ durch die Satznummerierung „7“ ersetzt.
24. Dem § 92a Abs. 4 wird folgender Satz 11 angefügt:
- „¹¹Im zweiten Prüfungsteil ist eine Zwischenprüfung nicht zulässig.“
25. § 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Wird eine mündliche Zusatzprüfung abgelegt, so erfolgt die Berechnung für das jeweilige Fach gemäß Anlage 11.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
26. § 93a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „; dabei bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c und d und Nr. 2 Buchst. b werden jeweils die Worte „, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben“ gestrichen.
27. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „wenn die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in allen gewählten Prüfungsfächern an der Ersatzschule besucht hat“ eingefügt.
28. In § 95a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ergebnis“ ein Komma und die Worte „wenn die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in allen gewählten Prüfungsfächern an der Ersatzschule besucht hat“ eingefügt.
29. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die nach Satz 1 erforderlichen Leistungen erzielt wurden.“
- b) In Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „eine“ die Worte „Textaufgabe einschließlich“ eingefügt.
30. In Anlage 4 werden in der Tabelle nach dem Wort „Berufsorientierung“ die Fußnote „⁵¹“ angefügt und die Worte „gemäß Leitfach⁵¹“ gestrichen.
31. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 der Einleitung werden die Worte „Fremdsprachen (außer fremdsprachliche Spezialgebiete wie Französische Konversation, Wirtschaftsenglisch), Informatik“ durch die Worte „spät beginnende Fremdsprachen (außer fremdsprachliche Spezialgebiete wie fremdsprachige Konversation oder z. B. Wirtschaftsenglisch), Angewandte Informatik“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.1 werden die Worte „Griechisch,“, „Latein,“ und „Niederländisch,“ gestrichen und die Worte „Darstellendes Spiel“ durch die Worte „Theater und Film“ ersetzt.
- c) Im vorletzten Absatz werden nach dem Wort „Leistungskontrollen“ ein Strichpunkt und die Worte „Abweichungen von § 54 Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums“ eingefügt.
32. In Anlage 6 Fußnote 7 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
33. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „In der schriftlichen Prüfung mit einer Arbeitszeit von 220 Minuten werden dem Prüf-

ling zunächst eine Hörverstehensaufgabe und nach deren Bearbeitung zwei Textaufgaben, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat, sowie eine Sprachmittlungsaufgabe vorgelegt."

b) Nr. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Prüfling wird eine Aufgabe mit schriftlich-theoretischem, eine Aufgabe mit bildnerisch-praktischem Schwerpunkt und eine Aufgabe mit beiden Bereichen zu gleichen Anteilen vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.“

34. Anlage 11 erhält folgende Fassung:

„Anlage 11

**Berechnung des Prüfungsergebnisses
aus schriftlicher Prüfung und mündlicher
Zusatzprüfung**

¹Das Prüfungsergebnis ist mit folgender Formel zu berechnen:

$$P = \frac{2s + m}{3} \times 4.$$

²Das Prüfungsergebnis wird gerundet. ³Bei einem Ergebnis (vierfache Wertung) von unter 4 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

⁴Für andere Bewerberinnen und Bewerber erfolgt

die Berechnung des Prüfungsergebnisses mit folgender Formel:

$$P = \frac{2s + m}{3} \times 11.$$

⁵Das Prüfungsergebnis wird gerundet.

(P = Prüfungsergebnis, s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung, m = Punktzahl der mündlichen Prüfung)".

35. Anlagen 13a und 13b werden jeweils wie folgt geändert:

- a) Die Zahlen „13“ und „9“ werden jeweils durch die Zahl „11“ ersetzt.
- b) Die Zahlen „195“ und „135“ werden jeweils durch die Zahl „165“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, den 29. Juli 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

300-12-6-J

**Verordnung
über die Aufbewahrung von Schriftgut
der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden
(Aufbewahrungsverordnung – AufbewV)**

Vom 29. Juli 2010

Auf Grund des Art. 51b Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 632), erlassen das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bayerische Staatsministerium des Innern, das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufbewahrungsfristen bestimmen sich nach der **Anlage**.

§ 2

(1) Gelten für Akten und Aktenteile (z. B. Urteile, Beschlüsse usw.) unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so bestimmt sich die Aufbewahrungsfrist für den die Urschriften dieser Akten oder Aktenteile ersetzenden Bild- oder anderen Datenträger nach der jeweils längsten Aufbewahrungsfrist, sofern eine fristgerechte Sperrung oder Löschung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist.

(2) ¹Erscheint eine Aufbewahrungsfrist im Einzelfall aus besonderen Gründen zu kurz oder zu lang, so kann bei der Anordnung der Weglegung eine längere oder eine kürzere Aufbewahrungsfrist bestimmt werden. ²Eine längere oder kürzere Aufbewahrungsfrist kann im Einzelfall auch auf Antrag vom Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Personen bestimmt werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen ist.

(3) Soweit in Spalte 4 der Anlage eine Aufbewahrungsfrist nicht angeordnet ist, ist das Schriftgut unmittelbar nach seiner Weglegung nach den dazu erlassenen besonderen Vorschriften auszusondern.

§ 3

(1) ¹Die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut in Straf- und Bußgeldsachen beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung – bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen die letzte Entscheidung – rechtskräftig geworden ist.

²Sofern die verfahrensbeendende Entscheidung keiner Rechtskraft bedarf, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem diese Entscheidung getroffen worden ist.

(2) Wird nachträglich auf eine Gesamtstrafe erkannt, ist die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut über die in die Entscheidung einbezogenen Verurteilungen nach dem Tag der Rechtskraft der Gesamtstrafenentscheidung neu zu bestimmen.

(3) ¹Ist zum Zeitpunkt des Weglegens der Akten die in der Anlage bestimmte – nach Abs. 1 berechnete – Frist für die Aufbewahrung des Schriftguts bereits abgelaufen, oder endet diese mit Ablauf des Jahres der Weglegung oder der beiden darauf folgenden Jahre, so ist das Schriftgut vom Beginn des auf die Weglegung folgenden Jahres für drei weitere Jahre aufzubewahren. ²Dies gilt nicht in den Fällen der Kennziffer 46 Buchst. a und der Kennziffer 628 Buchst. a der Anlage.

(4) ¹Bei automationsunterstützter Schriftgutverwaltung kann abweichend von Abs. 1 die Aufbewahrungsfrist auch von einem früheren Zeitpunkt (z. B. vom Datum der Weglegungsverfügung) an berechnet werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Behördeleitung.

§ 4

(1) Die Aufbewahrungsfrist für das in § 3 nicht genannte Schriftgut beginnt mit dem Ablauf des Jahres der Weglegung.

(2) Als Jahr der Weglegung gilt

1. bei Gefangenenbüchern mit den dazugehörigen Gefangenenkarteien und bei den Listen über die den Gefangenen abgenommenen Gegenstände sowie bei Büchern und Nachweisen über die den Gefangenen abgenommenen Gelder das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Gefangenen beendet ist;
2. für (Sammel)Akten mit den Unterlagen über die Schöffenvwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle das Jahr des Ablaufs der jeweiligen Wahlperiode;
3. für Akten über sonstige Angelegenheiten, in denen eine Anordnung der Weglegung nicht erfolgt,

das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

(3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften über Minderjährige sowie für die zur Zuständigkeit des Familiengerichts oder des Vormundschaftsgerichts gehörenden Angelegenheiten sonstiger Fürsorge für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind beginnt die Aufbewahrungsfrist abweichend von Abs. 1 mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind – soweit mehrere Geschwister vorhanden sind, das jüngste an der Angelegenheit beteiligte Kind – volljährig geworden ist, auch wenn die Sache auf andere Weise vorher geendet hat.

(5) Wird ein Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten bereits weggelegt sind (z. B. durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens), so beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie erneut weggelegt worden sind, eine neue Aufbewahrungsfrist.

§ 5

Für die Ablieferung von Schriftgut an die Staatsarchive gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 29. Juli 2010

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden

Teil 1

Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden

Abschnitt 1

Amtsgericht

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Kenn- ziffer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind,			
		a) soweit sie Vertreterbestellungen nach § 13 Abs. 2 GWB betreffen	10 Jahre	-	
		b) alle übrigen	2 Jahre		
2	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen		-	
		a) Namen- und Unternehmenverzeichnisse zum Grundbuch und zu allen öffentlichen Registern	dauernd aufzube- wahren		
		b) soweit in ihnen Akten oder Aktenteile verzeichnet sind, die dauernd aufzubewahren sind	dauernd aufzube- wahren		
		c) alle übrigen	keine		
3	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten und die Listen der Überführungsstücke.	2 Jahre		
4	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. GVG)	20 Jahre	-	

Unterabschnitt 2

Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
12	B	Akten über Mahnsachen	2 Jahre	Vollstreckungsbescheide, Nachweise über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide (siehe Kennziffer 27)	Register und Hüllen in Mahnsachen sind zu vernichten, sobald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Vollstreckungsbescheide und Nachweise ausgesondert sind. Die Behördenleitung kann anordnen, dass die Register und Hüllen in Mahnsachen bereits nach Ablauf von 2 Jahren nach der in Spalte 4 vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist für Akten über Mahnsachen vernichtet werden.
13	C	Prozessakten und sonstige Akten, die betreffen			
		a) Ansprüche nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater, soweit der Anspruch in einer rechtskräftigen, vor dem 01.07.1970 erlassenen Entscheidung festgestellt worden ist oder der Mann vor diesem Zeitpunkt in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet hat, Anfechtungen der Vaterschaft nach § 1600 I BGB und Art. 12 § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.08.1969 – BGBl I S. 1243 –	70 Jahre	-	
		b) alle übrigen Kindschaftssachen, Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit nicht Familiensache (Unterabschnitt E.), Entmündigungssachen	30 Jahre	Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c Zivilprozessordnung), Entmündigungsbeschlüsse (siehe Kennziffer 13c) und d))	

		c)	Urteile und Entmündigungsbeschlüsse aus den Akten zu b)	70 Jahre	-	
		d)	Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c Zivilprozessordnung), aus den Akten zu b)	70 Jahre	-	
		e)	Aufgebotsverfahren	10 Jahre	Die in Kennziffer 27 bezeichneten Titel	
		f)	alle übrigen Akten	5 Jahre	Die in Kennziffer 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
18	H	a)	Akten über Verfahren nach der Regelunterhaltsverordnung, Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln	10 Jahre	Die in Kennziffer 27 bezeichneten Titel usw.	
		b)	Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Kennziffer 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
19	-		Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b Abs. 1 Zivilprozessordnung a. F., Sammelakten über die bei dem Gericht nach § 796a Zivilprozessordnung niedergelegten Anwaltsvergleiche sowie Sammelakten über Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz	30 Jahre	-	
20	J	a)	Akten über das Verteilungsverfahren	2 Jahre	Verteilungspläne (siehe Kennziffer 20b))	
		b)	Verteilungspläne	30 Jahre		
21	K	a)	Zwangsversteigerungsakten, soweit der Zuschlag nicht erteilt ist	2 Jahre	-	
		b)	Zwangsversteigerungsakten, sofern der Zuschlag erteilt ist	5 Jahre	Beschlüsse über Zuschlagserteilung, Verhandlungen und Protokolle über die Verteilung des Versteigerungserlöses (siehe Kennziffer 21c))	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Kennziffer 21c))
		c)	Sammelakten mit den Beschlüssen über Zuschlagserteilung im Zwangsversteigerungsverfahren und mit den Verhandlungen und Protokollen über die Verteilung des Versteigerungserlöses	30 Jahre	-	
22	L	a)	Zwangsverwaltungsakten	2 Jahre	Protokolle über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Kennziffer 22c)) vgl. auch Kennziffer 134

		b)	Akten über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten	10 Jahre	-	
		c)	Sammelakten mit den Protokollen über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	30 Jahre	-	
23	M		Akten über Zwangsvollstreckungssachen	5 Jahre	Die in Kennziffer 27 bezeichneten Titel	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/ Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 915a Zivilprozessordnung
24	IN, IK, IE		Insolvenzakten			
		a)	die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung	30 Jahre	-	
		b)	die Bände über das Restschuldbefreiungsverfahren, Insolvenz- und Schuldenbereinigungspläne	10 Jahre	Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289f, 296–298, 300 und 303 InsO); rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss, angenommene Schuldenbereinigungspläne samt Annahmebeschluss (siehe Kennziffer 24d))	
		c)	die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO (siehe Kennziffer 24d))	
		d)	Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO; rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss; angenommene Schuldenbereinigungspläne nebst Annahmebeschluss; rechtskräftige Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289f, 296–298, 300 und 303 InsO)	30 Jahre		
25	N		Konkursakten			
		a)	die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung	30 Jahre	-	

		b)	die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche – Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss (siehe Kennziffer 25c))	
		c)	Die Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche – Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss –	30 Jahre		
26	VN	a)	Akten über die Verfahren nach der Vergleichsordnung	5 Jahre	Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung – Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen – (siehe Kennziffer 26b))	
		b)	Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung – Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen –	30 Jahre		
27	-	a)	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO, Nachweisungen über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarerklärung; Beschlüsse nach der 16. DV zum Umstellungsgesetz; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 Zivilprozessordnung), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.
		b)	Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d, 1934e BGB)	100 Jahre		Unter diese Ziffer fallen auch die noch aufzubewahrenden Schriftstücke des Registerzeichens MSch.
		c)	Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre		

Unterabschnitt 3

Straf- und Bußgeldverfahren

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
41	Bs	a) Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Privatklagen	10 Jahre	Vergleiche (siehe Kennziffer 41b)) sowie auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 48)	
42	Cs, Ds (früher: DLs, Ds, Es)	b) Vergleiche in Privatklagesachen Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle	30 Jahre		
		a) wenn auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher Heil- oder Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-	
		b) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 48)	
		c) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Kennziffer 48)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre		
		d) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafrest von mehr als 3 Monaten erkannt ist (ohne die Fälle nach Buchst. e)),	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 48)	
		e) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 48)	
		f) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafrest oder auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 48)	

		g)	wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 48)
		h)	sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 48)
46	OWi		Akten über		
		a)	Erzwingungshaftverfahren	2 Jahre	
		b)	alle übrigen Bußgeldverfahren	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Kennziffer 48)
48	-	a)	Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Abs. 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO, Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder der Tilgung (§ 47 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Kennziffer 42 Buchst. c) genannten Akten. Zu den Urteilen usw. im Sinn dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre	

		b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Kennziffer 42 Buchst. g) genannten Akten	10 Jahre		
49	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	-	

Unterabschnitt 4

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
71	-	a) Grundbücher und Bahngrundbücher	dauernd aufzubewahren		
		b) das dazugehörige Schriftgut an Akten, Urkunden usw. mit Ausnahme der unter c) und d) bezeichneten Sonderhefte und Sammelakten	dauernd aufzubewahren		
		c) Sonderhefte mit den Schriften von vorübergehender Bedeutung	2 Jahre	-	
		d) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung von Grundbuchabschriften	6 Monate	-	
73	HR	a) Handelsregister	dauernd aufzubewahren		Zu Kennziffer 73 bis 80: Beihefte mit Schriftstücken von vorübergehender Bedeutung (z. B. Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen) können nach 10 Jahren vernichtet werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahresabschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 AufbewV).
		b) Handelsregisterakten	10 Jahre	-	
		c) die zum Handelsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung	10 Jahre	-	
73a	PR	a) Partnerschaftsregister	dauernd aufzubewahren		
		b) Partnerschaftsregisterakten	10 Jahre		
74	GR	a) Güterrechtsregister	100 Jahre	-	
		b) die zum Güterrechtsregister gehörigen Akten	70 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung an	-	

75	VR	a)	Vereinsregister	dauernd aufzubewahren		
		b)	die zum Vereinsregister gehörigen Akten	10 Jahre	-	
76	GnR	a)	Genossenschaftsregister	dauernd aufzubewahren		
		b)	die zum Genossenschaftsregister gehörigen Akten	10 Jahre	-	
		c)	die zum Genossenschaftsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung	10 Jahre	-	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahresabschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 AufbewV).
77	MR	a)	Musterregister	50 Jahre	-	
		b)	die zum Musterregister gehörigen Akten	5 Jahre	-	
78	SSR	a)	Seeschiffsregister	50 Jahre	-	
		b)	die zum Seeschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	-	
79	BSR	a)	Binnenschiffsregister	50 Jahre	-	
		b)	die zum Binnenschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	-	
80	SBR (früher: PRS)	a)	Schiffsbauregister	50 Jahre	-	
		b)	die zum Schiffsbauregister gehörigen Akten (Gemäß der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1951 – BGBl I S. 359 – ist an die Stelle der Bezeichnung „Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke“ die Bezeichnung „Schiffsbauregister“ getreten – Registerzeichen SBR)	30 Jahre	-	
80/1	LR	a)	Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen	50 Jahre	-	
		b)	die zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gehörigen Akten	30 Jahre	-	
81	-		Sammelakten in Registersachen			
		a)	mit den Anträgen auf Erteilung von Abschriften und Auszügen aus den Registern und den Registerakten	1 Jahr	-	
		b)	alle sonstigen Sammelakten	5 Jahre	-	

82	PK (früher: Kb)	a) Pachtkreditregister (früher: Register für landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen)	30 Jahre	-
		b) Akten über Pachtkreditsachen (früher: Akten über landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen)	30 Jahre vom Zeitpunkt der Rückgabe des Verpfändungsvertrages an	-
		c) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 09.07.1926 – RGBI I S. 339 –, § 16 Abs. 2 des Pachtkreditgesetzes vom 05.08.1951 – BGBl I S. 494)	5 Jahre	-
83	I	a) gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von tatsächlichen Vorgängen, einerlei ob für sie besondere Blattsammlungen angelegt oder ob sie zu anderen Akten genommen sind	100 Jahre	-
		b) gerichtliche Beurkundungen, die ausschließlich Änderungen der Zahlungsverpflichtung des Vaters eines nichtehelichen Kindes betreffen	30 Jahre	-
84	II	Akten über sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorgenommen oder beantragt sind,		
		a) soweit sie die Gewährung richterlicher Vertragshilfe betreffen	10 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Kennziffer 84g))
		b) soweit sie Verfahren nach §§ 43 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes betreffen	5 Jahre	wie zu Kennziffer 84a)
		c) soweit sie die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat geschiedener Ehegatten betreffen (AV vom 16.01.1945 – Dt. Justiz S. 29)	5 Jahre	wie zu Kennziffer 84a)
		d) soweit sie Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz betreffen	5 Jahre	-
		e) soweit sie Eide und eidesstattliche Versicherungen betreffen	30 Jahre	-
		f) alle übrigen	30 Jahre	-
		g) Entscheidungen und Vergleiche in den unter a) bis c) aufgeführten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre	-

85	III	Standesamtssachen	30 Jahre	-	
86	-	Sammelakten über den Austritt von Personen aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts	10 Jahre	-	
87	-	Sammelakten mit den Entscheidungen über Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden, die von Beamten der Jugendämter aufgenommen worden sind	30 Jahre	-	
88	-	Sammelakten über Wechsel- und Scheckproteste	5 Jahre	-	
89	IV	Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, Erklärungen gemäß § 13 EHRV)			
		a) soweit sie lediglich zurückgegebene Verfügungen von Todes wegen betreffen	5 Jahre	-	
		b) sonstige	100 Jahre	-	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres der vollständigen Eröffnung der Verfügung von Todes wegen, ggf. mit der Eröffnung nach dem Letztverstorbenen
90	-	a) Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen	30 Jahre	-	Die Aufbewahrungsfrist beginnt für den jeweiligen Jahrgang mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte darin verzeichnete Verfügung von Todes wegen eröffnet worden ist.
		b) die zu den Verwahrungsbüchern über Verfügungen von Todes wegen gehörigen Belege	30 Jahre	-	
		c) Sammelakten mit den Anzeigen über auswärts hinterlegte Testamente	100 Jahre	-	
91	VI	Akten über die Vermittlung von Auseinandersetzungen	30 Jahre		Auseinandersetzungsverträge unter Miterben oder Teilnehmern an einer Gütergemeinschaft und sonstige, in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Kennziffer 83 a))

92	VI	<p>a) Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts</p> <p>b) Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen</p>	<p>30 Jahre</p> <p>100 Jahre</p>	<p>Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen (siehe Kennziffer 92b)); soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden auch die in Kennziffer 89b) genannten Unterlagen</p> <p>-</p>	<p>Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Abs. 4 AufbewV.</p>
93	VII, VIII, IX	<p>Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften</p>	10 Jahre	<p>Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung (siehe Kennziffer 93a))</p> <p>Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Kennziffer 93b))</p> <p>Aktenteile, die die in Kennziffer 96a) und b) bezeichneten Angelegenheiten betreffen</p> <p>die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Kennziffer 104)</p>	
94	XVI	<p>a) Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung</p> <p>b) Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen</p> <p>Akten über Adoptionen</p>	<p>30 Jahre</p> <p>120 Jahre</p> <p>120 Jahre</p>		

		d) Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG)	30 Jahre		
97	XI	Akten über Erziehungsbeistandschaften (Schutzaufsichten)	30 Jahre	-	
98	XII	Akten über Fürsorgeerziehung	30 Jahre	-	
99	XIV	Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung	30 Jahre	-	
100	-	Sammelakten gemäß § 29 Abs. 5 AktO	5 Jahre	-	
101	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
102	-	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Unterlagen der Notare, und zwar			
		a) Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste	5 Jahre	-	
		b) Blattsammlungen und Sammelakten mit den nicht zur Urkundensammlung zu nehmenden Schriftstücken	7 Jahre	-	Sofern der Notar eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt hat, ist diese auch für die Aufbewahrung beim Amtsgericht maßgeblich.
		c) Verwahrungs- und Massenbücher, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten	30 Jahre	-	
		d) Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namenverzeichnis zur Urkundenrolle, Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge	100 Jahre		Das vor dem 01.01.1950 entstandene Schriftgut ist abweichend von der in Spalte 4 genannten Frist bis auf weiteres zu verwahren; eine Verpflichtung zur Konservierung besteht nicht.
103	UnschZ (jetzt: II)	Akten über Anträge nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse	5 Jahre		
104	-	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (z. B. Festsetzungsbeschlüsse nach § 56g FGG)	30 Jahre	-	

Unterabschnitt 5

Familiensachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
105	F	Akten über Familiensachen (§ 23b Abs. 1 GVG) einschließlich Akten der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 Zivilprozessordnung) sowie Akten weiterer Einzelangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, soweit nachfolgend keine besonderen Bestimmungen gelten	5 Jahre	Die in Kennziffer 115 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich bei Akten über selbstständige Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, zur Regelung des Umgangs mit einem Kind, zur Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht nach § 4 Abs. 4 AufbewV.
106	F	a) Akten über Ehesachen bzw. Lebenspartnerschaftssachen, die zur Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft führen einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte	30 Jahre	Urteile sowie Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz (siehe Kennziffer 106c)), Prozessvergleiche gemäß Kennziffer 115b)	
		b) Akten über sonstige Ehesachen und Lebenspartnerschaften, soweit die Verfahren nicht durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet wurden und soweit es sich nicht um isolierte Prozesskostenhilfverfahren handelt	20 Jahre	Urteile, Vergleiche sowie alle anderen in Kennziffer 115 aufgeführten Titel usw.	
		c) Urteile sowie Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	70 Jahre		
107	F	Akten über Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen	15 Jahre	Die in Kennziffer 115 bezeichneten Titel usw.	
108	F	a) Akten über Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz (siehe Kennziffer 108b))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	70 Jahre		

109	F	Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind	15 Jahre	Die in Kennziffer 115 bezeichneten Titel usw.	
110	F	Akten über Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Kennziffer 115)	
111	F	a) Akten über Kindschaftssachen gemäß § 640 Abs. 2 Zivilprozessordnung	30 Jahre	Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c Zivilprozessordnung) (siehe Kennziffer 111b))	
		b) Urteile aus den Akten zu a) sowie Protokolle gemäß § 641c Zivilprozessordnung	70 Jahre		
112	F	Akten über Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2 BGB)	5 Jahre	-	
113	F	a) Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 1631b BGB) enthalten	30 Jahre		Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Abs. 4 AufbewV.
		b) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836e BGB Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach §§ 1640 und 1683 BGB	10 Jahre	Die in Kennziffer 115 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Abs. 4 AufbewV.
114	FH	a) Akten über Verfahren nach § 53e Abs. 2 und 3 FGG	30 Jahre		
		b) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger	5 Jahre	Die in Kennziffer 115 bezeichneten Titel	
		c) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln	5 Jahre	Die in Kennziffer 115 bezeichneten Titel	
		d) Akten über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens	5 Jahre	Die in Kennziffer 115 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Abs. 4 AufbewV.
		e) Erklärungen nach § 21 LPartG (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Registerzeichen FH erfasst sind)	100 Jahre	-	
115	-	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide; ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist	30 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 Zivilprozessordnung), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.

116	-	b) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre	-	Bei Erklärungen nach § 21 LPartG ist Kennziffer 114e) zu beachten.
		Sammelakten gemäß § 13a Abs. 4 AktO	5 Jahre		

Unterabschnitt 6

Anerbensachen und Landwirtschaftssachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
122	EhR	Erbhofakten	100 Jahre	Eintragungsbewilligungen, auf die bei der Eintragung eines Rechts im Grundbuch Bezug genommen wurde (sind in die Grundakte zu übernehmen)	
131	Lw (XV) (früher: LwG, LwS, LwP, LwV, PSch)	Akten über Landwirtschaftssachen sowie Entscheidungen und Vergleiche zur Hauptsache sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus Akten in Pachtschutzsachen. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre	-	wegen der Höfeakten siehe Kennziffer 140 Aus dem Registerzeichen PSch kommen nur abgeschlossene Verfahren in Betracht.
132	Lw (XV) (früher: LwZ)	Zuweisungsverfahren	50 Jahre	-	
133	Lw (XV) (früher: LwH)	a) Verfahren betr. die Erteilung von Hoffolgezeugnissen und Erbscheine	30 Jahre	Hoffolgezeugnisse und Erbscheine (siehe Kennziffer 133b))	
		b) Hoffolgezeugnisse und Erbscheine	100 Jahre	-	
		c) Verfahren betr. die Genehmigung von Hofübergabeverträgen	50 Jahre	-	
		d) sonstige	30 Jahre	-	
134	Lw (XV) (früher: HLw)	Akten über sonstige Anträge außerhalb einer anhängigen Landwirtschaftssache, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre	-	
135	-	Sammelakten mit dem Schriftgut über die nicht in das Register für Landwirtschaftssachen oder entsprechende Register eingetragenen Sachen	30 Jahre	-	
140	-	Höfeakten gemäß § 10 der Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO) vom 29.03.1976 (BGBl I S. 881, 885) oder entsprechende Akten nach landesrechtlicher Regelung	dauernd aufzubewahren		

Abschnitt 2

Landgericht

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
301	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	2 Jahre		
302	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen	keine		
303	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher	2 Jahre		
304	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. GVG)	20 Jahre	-	

Unterabschnitt 2

Zivilsachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
312	O	a) Akten über Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis nach dem bis zum 30.06.1998 geltenden Recht b) alle übrigen Akten	30 Jahre 5 Jahre	- Die in Kennziffer 321a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	- vgl. auch Kennziffern 324, 326, 363 -
315	OH	Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Kennziffer 321a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	- vgl. auch Kennziffern 324, 326, 363 -
316	-	Sammelakten über die bei dem Gericht vor dem 01.01.1998 niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b) Abs. 1 Zivilprozessordnung a. F.	30 Jahre	-	
317	R	a) Akten über Ehesachen	20 Jahre	Urteile (siehe Kennziffer 317c)), Vergleiche sowie alle übrigen in Kennziffer 321a) aufgeführten Titel usw. (siehe Kennziffer 321a))	

		b)	Akten über Kindschafts- und Entmündigungssachen	30 Jahre	Urteile (siehe Kennziffer 317c))	
		c)	Urteile aus den unter a) und b) genannten Akten	50 Jahre		
		d)	Sonderhefte über einstweilige Anordnungen in Ehesachen	5 Jahre	-	
318	S		Sammelakten mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Kennziffer 321a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
319	SH		Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens	2 Jahre	Vergleiche (siehe Kennziffer 321a)	
320	T		Sammelakten mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Kennziffer 321a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
321	-	a)	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile und Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide; Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über ihre Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 Zivilprozessordnung), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst
		b)	Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d, 1934e BGB)	100 Jahre		
		c)	Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre		
322	-		Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	2 Jahre	-	
323	-		Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 AktO	2 Jahre	-	
324	O, OH (VH)	a)	Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Kennziffer 324b))	

		b) Entscheidungen und Vergleiche in den zu a) genannten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre		
325	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
326	O, OH (AktG) (früher: AktE)	Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem Aktiengesetz	30 Jahre	-	

Unterabschnitt 3

Straf- und Bußgeldverfahren

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
341	-	Sammelakten mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	-	
342	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung der Strafkammer als oberem Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Abs. 1 b) AktO)	5 Jahre	-	
344	StVK bzw. Vollz.	Akten über Verfahren nach §§ 109, 110 StVollzG	10 Jahre	-	
345	BwH	Akten der hauptamtlichen Bewährungshelfer	10 Jahre	-	
346	GerH	Sammelakten der Gerichtshelfer	5 Jahre	-	
347	FA	Akten der Führungsaufsichtsstellen über Verurteilte	10 Jahre	-	
348	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	-	

Unterabschnitt 4

Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
361	-	Akten über Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	30 Jahre	-	
362	-	Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	30 Jahre	-	
363	O, OH (Wp)	Akten über Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre	-	

Unterabschnitt 5

Dienststrafsachen, Dienst- und Berufsgerichtssachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
371	-	Akten über Dienststrafsachen	30 Jahre	-	
372	-	Akten über berufsgerichtliche Verfahren			
		a) in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle übrigen	20 Jahre	-	
373	-	Akten der Richterdienstgerichte über			
		a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-	
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	-	

Abschnitt 3

Oberlandesgericht

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
401	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Kennziffer 401b) aufgeführten Akten	2 Jahre	-	
		b) Akten über Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers gemäß § 77 Wirtschaftsprüferordnung und § 101 des Steuerberatungsgesetzes	5 Jahre	-	
402	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen	keine		
403	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher.	2 Jahre	-	

Unterabschnitt 2

Zivil- und Familiensachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
410	Sch	a) Akten über schiedsrichterliche Verfahren	5 Jahre	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit (siehe Kennziffer 410b))	
		b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit	30 Jahre		
410a	SchH	a) Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Zivilprozessordnung genannten Fällen	5 Jahre	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Beschlüsse (siehe Kennziffer 410a b))	
		b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Beschlüsse	30 Jahre	-	
411	U, UF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche (siehe Kennziffer 411b) und c))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre	-	
		c) Prozessvergleiche aus den Akten zu a), die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre	-	
412	UH, UFH	a) Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	2 Jahre	Vergleiche (siehe Kennziffer 412b))	
		b) Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre	-	
413	W, WF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Beschlüsse (siehe Kennziffer 413b))	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre	-	
414	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen	2 Jahre	-	
415	-	Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 AktO	2 Jahre	-	

416	OLG II	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus den Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen und bei der Abwicklung von Lieferverträgen. Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz.	30 Jahre	-	
417	FS I	Akten über Fideikommisse, Lehen, Stammgüter sowie Hausgüter, Hausvermögen und sonstige gebundene Vermögen	50 Jahre	-	
418	FS II	Akten über Schutzforsten, Waldgüter, Deichgüter, Weingüter, Landgüter, Stiftungen, Waldgenossenschaften und dergl.	50 Jahre	-	
419	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
420	VA	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Zivilakten)			
		a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt	2 Jahre	-	
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	-	
421	REMiet	Akten über Rechtsentscheide in Mietsachen	30 Jahre	-	

Unterabschnitt 3

Strafsachen und Bußgeldverfahren

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
431	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Revisions- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile und Beschlüsse (siehe Kennziffer 433)	
432	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung des Strafsenats als oberem Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Abs. 1 b) AktO)	5 Jahre	-	
433	-	Urteile und Beschlüsse in Revisionen sowie Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten	30 Jahre		
434	VAs	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Strafsachen)			
		a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt	5 Jahre	-	
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	-	

435	-	Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117 StVollzG	30 Jahre	-	
436	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	-	

Unterabschnitt 4

Landwirtschaftssachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
451	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	-	
452	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	5 Jahre	-	

Unterabschnitt 5

Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
471	-	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Kennziffer 471b))	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre		
472	-	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Kennziffer 472b))	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre		
473	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre		
475	Kart (früher: Kart V, Kart B, Kart)	a) Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Kennziffer 475b))	
		b) Beschlüsse	30 Jahre		
476	Verg	a) Akten über sofortige Beschwerden und Entscheidungen nach § 115 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GWB in Vergaberechtsachen	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Kennziffer 476b))	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre		

Unterabschnitt 6

Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

Kenn- ziffer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
491	-	Akten über Dienststrafverfahren	30 Jahre	-	
492	-	Akten über			
		a) Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare (einschließlich der im Rahmen des Untersuchungsverfahrens entstandenen Akten), in denen auf Entfernung aus dem Amt erkannt worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	30 Jahre	-	
		c) Anfechtungsverfahren nach § 111 BNotO	30 Jahre	-	
493	-	a) Akten des Anwaltsgerichtshofs über Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§§ 37 ff., 223 Bundesrechtsanwaltsordnung)	30 Jahre	-	
		b) Sammelakten und Blattsammlungen über anwaltsgerichtliche Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken, wenn auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist	50 Jahre	-	
		c) alle übrigen der unter b) genannten Akten	30 Jahre	-	
494	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) über berufsgerichtliche Verfahren	20 Jahre	-	
495	-	Akten der Richterdienstgerichte über			
		a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-	
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	-	

Abschnitt 4

Staatsanwaltschaft

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
601	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	-	
602	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen sowie die Zentralnamenkartei	keine		
603	-	a) Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten	2 Jahre		
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		

Unterabschnitt 2

Zivilsachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
611	-	Akten über Zivilsachen	5 Jahre	-	
612	-	Nicht eingetragene Ehe-, Kindschafts- und Todeserklärungssachen	3 Jahre	-	

Unterabschnitt 3

Strafsachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
621 ¹⁾	PLs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über Ermittlungsverfahren, die a) wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind aa) im Falle eines Vergehens bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB b) aus sonstigen Gründen eingestellt sind c) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter a) genannten Akten	10 Jahre 20 Jahre 5 Jahre 30 Jahre	Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Kennziffer 621c)) - - -	Zu Kennziffern 621, 622, 624 und 721: Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.
622	Js/UJs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über a) Verfahren zur Ermittlung der Todesursache Verstorbener (Leichensachen) b) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen) c) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind aa) im Falle eines Vergehens bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB d) sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist e) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter c) genannten Akten	30 Jahre 20 Jahre 10 Jahre 20 Jahre 5 Jahre 30 Jahre	- - Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Kennziffer 622 e)) - -	wie zu Kennziffer 621.

¹⁾ Kennziffer 621 gilt auch für die Anwaltschaften, soweit sie selbstständige Behörden waren oder sind.

623	-	Sammelakten mit den Abschriften in Privatklagesachen	5 Jahre	-	
624	Js (Ks, Kls, Ls, Ds, Cs) (früher: Kls, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle			wie zu Kennziffer 621.
		a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte	-	
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-	
		c) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 629)	
		d) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Kennziffer 629)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre		
		e) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als 3 Monaten erkannt ist (ohne die Fälle nach Buchst. f)),	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 629)	
		f) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 629)	
		g) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 629)	
		h) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 629)	

631	-	Sammelakten mit Vorgängen über Beschwerden gegen das Verfahren eines Amtsanwalts, die nicht zu den Hauptakten genommen sind	5 Jahre	-	
632	GerH bzw. GH	Sammelakten der Gerichtshilfe	5 Jahre	-	
633	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	-	

Abschnitt 5

Generalstaatsanwaltschaft

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
701	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	-	
702	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	keine		
703	-	a) Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten	2 Jahre		
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		

Unterabschnitt 2

Zivilsachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
711	Rs	Sammelakten für Zivilsachen (§ 46 Abs. 3 AktO)	5 Jahre		

Unterabschnitt 3

Strafsachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
721	OJs	Akten über erstinstanzliche Strafsachen beim Oberlandesgericht			wie zu Kennziffer 621.
		a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte		
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-	
		c) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 722)	
		d) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Kennziffer 722)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre		
		e) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als 3 Monaten erkannt ist (ohne die Fälle nach Buchst. f)),	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 722)	
		f) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 722)	
		g) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 722)	

722	-	h)	wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 722)
		i)	sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 722)
		a)	Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Abs. 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Kennziffer 721 Buchst. d) genannten Akten.	30 Jahre	
b)	Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Kennziffer 721 Buchst. h) genannten Akten	10 Jahre			
723	Zs	Sammelakten über die Beschwerden gegen das Verfahren eines Staatsanwalts (Amtsanwalts), die nicht zu den Hauptakten genommen sind	5 Jahre	-	
724	Ausl.	Auslieferungssachen	10 Jahre	-	
726	-	Handakten über Revisionen in Strafsachen und über Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	5 Jahre	-	

728	-	Akten über Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 02.05.1953 - BGBl I S. 161 -		
		a) soweit sie Entscheidungen enthalten, die die Genehmigung einer Zuführung oder einer Vollstreckung zum Gegenstand haben oder gemäß §§ 10, 11, 14 oder 15 des Gesetzes ergangen sind	50 Jahre	-
		b) sonstige	10 Jahre	-
729	-	Akten über Verfahren nach §§ 23 ff. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	5 Jahre	-
730	-	Akten über Kartellbußgeldsachen	5 Jahre	-

Unterabschnitt 4

Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
741	-	Handakten in Disziplinarverfahren gegen Richter und Beamte	10 Jahre	-	
742	-	Handakten des Vertreters der Einleitungsbehörde in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare	10 Jahre	-	
743	-	a) Handakten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern die Hauptakten nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden	10 Jahre	-	
		b) Akten über Ermittlungsverfahren, die nicht zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens geführt haben, einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit die Akten über diese Ermittlungsverfahren nicht an eine andere Stelle abzugeben sind	10 Jahre	-	
		c) Akten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit der Staatsanwaltschaft die Führung der Hauptakten übertragen ist), in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist	40 Jahre	-	
		d) alle übrigen unter c) genannten Akten	20 Jahre	-	
744	-	a) Akten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazugehörigen Handakten, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist	40 Jahre	-	
		b) alle übrigen	20 Jahre	-	
		c) Sammelakten über Rügebescheide	10 Jahre	-	

Abschnitt 6

Justizvollzugsbehörden

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
801	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher	5 Jahre	-	

Unterabschnitt 2

Besondere Bestimmungen für Justizvollzugsanstalten

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
821	-	Gefangenenbücher, Gefangenenkarteien und Transportbücher	10 Jahre		Zu Kennziffern 821 – 824: Bei Vorliegen besonderer Umstände kann (nur) unter den Voraussetzungen des Art. 202 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG, § 184 Abs. 3 Satz 2 StVollzG eine längere Aufbewahrungsfrist angeordnet werden
822	-	a) Zugangsbücher, Abgangsbücher, Belegungsbücher, Abgangskalender, Verzeichnisse der Beurlaubungen, Verzeichnisse der Entweichungen, Verzeichnisse über Freigang, Verzeichnisse über Ausgang, Verzeichnisse der Disziplinarmaßnahmen, Verzeichnisse der besonderen Sicherheitsmaßnahmen b) die Nachweise über die den Gefangenen abgenommenen Gegenstände und Gelder, Krankenbücher	2 Jahre 5 Jahre	- -	
823	-	Personalakten der Gefangenen	10 Jahre	-	

824	-	Gesundheitsakten und Krankenblätter über Gefangene			
		a) wenn ausschließlich Abschiebungshaft vollzogen worden ist oder wenn für diese im Anschluss an sonstige Freiheitsentziehung eine gesonderte Gesundheitsakte oder ein gesondertes Krankenblatt angelegt worden ist	10 Jahre	-	
		b) im Übrigen	20 Jahre	-	
825	-	Kriminologische Untersuchungsakten	30 Jahre	-	
826	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der eingehenden Briefe an Untersuchungsgefangene, soweit auf ihnen keine Verfügung über etwaige Einlagen getroffen worden ist, und Sprechscheine der Gefangenen	1 Jahr	-	

Unterabschnitt 3

Besondere Bestimmungen für Jugendarrestanstalten

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
831	-	Jugendarrestbücher für Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume, Namenverzeichnisse	10 Jahre	-	
832	-	a) Zu- und Abgangsbücher, Belegungsbücher, Jugendarrestkalender	2 Jahre	-	
		b) die Nachweise über die den Arrestanten abgenommenen Gegenstände und Gelder	2 Jahre	-	
833	-	Personalakten der Arrestanten	10 Jahre	-	

Teil 2

Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der Arbeits-, der Sozial-, der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit

Abschnitt 1

Arbeitsgericht

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
101	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen werden	5 Jahre	-	
102	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	- keine -	-	

103	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	-	Im Falle einer automatischen Führung dieser Listen und Schriftstücke entfällt die Aufbewahrungsfrist
-----	---	--	---------	---	--

Unterabschnitt 2

Rechtssachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
104	-	<p>a) Prozessakten</p> <p>b) Sammelakten im Sinne von § 7 AktO-ArbG über niedergelegte Schiedssprüche (§ 108 ArbGG)</p> <p>c) Urteile und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel; ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist.</p> <p>Zu den Urteilen usw. im Sinn dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p>	<p>5 Jahre</p> <p>30 Jahre</p> <p>30 Jahre</p>	<p>Siehe Kennziffer 104c)</p> <p>-</p> <p>-</p>	

Abschnitt 2

Landesarbeitsgericht

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
201	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen werden	5 Jahre	-	
202	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	- keine -	-	
203	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	-	Im Falle einer automatischen Führung dieser Listen und Schriftstücke entfällt die Aufbewahrungsfrist

Unterabschnitt 2

Rechtssachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
204	-	a) Prozessakten b) Vergleiche aus den Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind c) Urteile und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel; ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	5 Jahre 30 Jahre 30 Jahre	Siehe Kennziffer 204c) - -	

Abschnitt 3

Sozialgericht

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
301	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen werden	5 Jahre	-	
302	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	- keine -	-	
303	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	-	Im Falle einer automatischen Führung dieser Listen und Schriftstücke entfällt die Aufbewahrungsfrist

Unterabschnitt 2

Rechtssachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
304	-	a) Prozessakten b) Urteile, das Hauptverfahren beendende Beschlüsse oder Bescheide, Vergleiche und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel; ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	10 Jahre 30 Jahre	Siehe Kennziffer 304b) -	

Abschnitt 4

Landessozialgericht

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
401	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen werden	5 Jahre	-	
402	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	- keine -	-	
403	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	-	Im Falle einer automatischen Führung dieser Listen und Schriftstücke entfällt die Aufbewahrungsfrist

Unterabschnitt 2

Rechtssachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
404	AR	Sammelakten und Blattsammlungen mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Die in Kennziffer 407 bezeichneten Schriftstücke	
405	-	Sammelakten und Blattsammlungen mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Die in Kennziffer 407 bezeichneten Schriftstücke	
406	-	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Kennziffer 407 bezeichneten Schriftstücke	
407	-	Urteile, das Hauptverfahren beendende Beschlüsse oder Bescheide, Vergleiche und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel; ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist	30 Jahre	-	

Abschnitt 5

Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
501		Verfahrensakten über alle a) Flurbereinigungssachen b) Lastenausgleichssachen c) Disziplinarsachen	30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre		
502		Verfahrensakten über alle a) Asylverfahren b) „sonstigen Verfahren“ im Sinne der Anordnung über die VwG-Statistik	10 Jahre 10 Jahre		
503		Verfahrensakten über sonstige a) Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes b) Beschwerdeverfahren c) Verfahren wegen Zulassung der Berufung d) Anhörungsrügen e) Prozesskostenhilfverfahren	10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre		

	f) Streitsachen, die durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 161 Abs. 2 VwGO erledigt wurden	10 Jahre	
504	Verfahrensakten über alle übrigen Fälle	30 Jahre	
505	Eingangsregister in Papierform und digitale Verfahrensdaten	wie Verfahrensakt	

Abschnitt 6

Finanzgericht

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
601		Verfahrensakten			
		a) soweit deren Inhalt nicht nach b) länger aufzubewahren ist	10 Jahre		
		b) zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel (z. B. Urteile, Gerichtsbescheide, das Verfahren beendende Beschlüsse, Abdrucke von Entscheidungen übergeordneter Gerichte, Kostenfestsetzungsbeschlüsse)	30 Jahre		
602		Rechtsbehelfskarteien	30 Jahre		
603		Namenskarteien	30 Jahre		
604	AR/EN	Schriftgut, das in die Eingangsnachweisliste EN / Erfassungsliste AR eingetragen ist	5 Jahre		
605		sonstiges Schriftgut	5 Jahre		
606		automatisiert gespeicherte Daten für Verfahren	30 Jahre		

2030-2-8-F

**Verordnung
zur Änderung der
Erstattungsverordnung BayFHVR**

Vom 5. August 2010

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 und Art. 25 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erstattung der Kosten für die Ausbildung und Fortbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Erstattungsverordnung BayFHVR) vom 24. Oktober 2005 (GVBl S. 544, BayRS 2030-2-8-F) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „18.480“ durch die Zahl „20.328“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „880“ durch die Zahl „968“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Zahl „110“ durch die Zahl „121“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „23.560“ durch die Zahl „25.916“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „1.240“ durch die Zahl „1.364“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Zahl „280“ durch die Zahl „308“ ersetzt.

2. § 7 wird aufgehoben.

3. In § 8 wird das Wort „mindestens“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

(2) Für die Studierenden der Studiengänge gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst und gehobener nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2010 begonnen haben, gelten § 2 Abs. 1 und 2 der Erstattungsverordnung BayFHVR in der bis 31. August 2010 geltenden Fassung fort. Wechseln Studierende nach Satz 1 zur Wiederholung von Teilabschnitten des Fachstudiums den Studienjahrgang, gelten ab dem Zeitpunkt des Wechsels die für den neuen Studienjahrgang festgesetzten Kosten pro Monat des Fachstudiums. Wechseln Studierende den Studienjahrgang im Rahmen einer Verkürzung des Studiums, gelten nach dem Wechsel die für den ursprünglichen Studienjahrgang festgesetzten Kosten pro Monat des Fachstudiums.

München, den 5. August 2010

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

2210-4-1-4-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen

Vom 6. August 2010

Auf Grund von Art. 61 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift des § 2 wird das Wort „, Prüfungen“ angefügt.
 - b) Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung: „Anrechnung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „, Prüfungen“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,“.
 - b) Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,“.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Anrechnung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an einer Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. ²Die Hochschulen bestimmen in ihren Prüfungsordnungen die Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten; sind keine Grundlagenmodule bestimmt, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. ³Für die Anrechnung von darüber hinausgehenden ECTS-Punkten gilt Abs. 1.

(3) Wird die Anerkennung gemäß Abs. 1 und 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(4) ¹Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten wird in den Hochschulprüfungsordnungen geregelt. ²Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Halbsatz 2 BayHSchG bleibt unberührt.“

5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden

und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren.“

- b) In Satz 3 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „endgültig“ durch das Wort „erstmalig“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „bei höchstens vier Prüfungen im Sinn von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1“ gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden durch folgende neue Sätze 3 und 4 und folgenden Satz 5 ersetzt:

„³Die Hochschulprüfungsordnung kann für eine Modulprüfung oder die Modulteilprüfungen eine dritte Wiederholung vorsehen. ⁴Für die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der Hochschulprüfungsordnung festzulegen. ⁵Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.“

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der Hochschulprüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.“

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

8. § 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre

aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.

(2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde.“

9. In § 15 wird die Zahl „4,“ gestrichen.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; die Worte „In allen anderen Fällen setzt die Anrechnung“ werden durch die Worte „Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Für die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der Hochschulprüfungsordnung festzulegen. ²Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 3 Satz 1“ durch die Worte „Abs. 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Eine dritte Wiederholung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 RaPO in der Fassung dieser Verordnung ist nur bei Modul- oder Modulteilprüfungen zulässig, bei denen der gescheiterte Zweitversuch nach dem Sommersemester 2010 durchgeführt wurde.

München, den 6. August 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2236-5-1-UK

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Vom 17. August 2010

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17, ber. S. 227, BayRS 2236-5-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „2,33“ durch die Zahl „2,66“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Übertrittszeugnis“ durch das Wort „Zwischenzeugnis“ ersetzt.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „oder 9“ durch die Worte „, 9 oder 10“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Aufnahme von Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter

„(3) Bei Aufnahme von Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter

ter Hauptschulen, die nicht den M-Zug besuchen, in die höhere Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn das Jahreszeugnis der Hauptschule der vorausgehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 2,33 aufweist.“

4. In § 34 Abs. 1 werden nach den Worten „an der“ die Worte „drei- und“ eingefügt.
5. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtstagen“ die Worte „oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Der Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG ist während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 6 BayEUG erfolgt ist, verpflichtend. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler von der Teilnahmepflicht befreien; eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahrs kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.“
6. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Studentafel für dreistufige Wirtschaftsschulen

Wahlpflichtfächergruppe	H			M		
	8	9	10	8	9	10
Jahrgangsstufe						
1. Pflichtfächer						
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4	4	4
Englisch	5	3	3	5	3	3
Geschichte	2	1	1	2	1	1
Sozialkunde	–	1	1	–	1	1
Erdkunde	1	1	–	2	–	–
Physik	–	–	–	–	1	1
Mathematik	–	–	–	3	4	4
Musische Erziehung	1	1	–	1	1	–
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2
Textverarbeitung	2	2	4	2	1	1
Datenverarbeitung	2	2	–	1	1	–
Betriebswirtschaft	3	3	3	3	3	3
Volkswirtschaft	–	–	2	–	–	2
Rechnungswesen	3	4	4	3	2	2
Wirtschaftsmathematik	3	–	–	–	–	–
Projektarbeit	–	1	1	–	1	1
2. Wahlpflichtfächer¹⁾						
Übungsfirmenarbeit	–	3	3	–	3	3
Bürokommunikation mit Kurzschrift	–	3	3	–	3	3
Französisch ²⁾	–	3	3	–	3	3
Chemie/Physik (Übungen)	–	–	–	–	3	3
Mathematik	–	3	3	–	–	–
Gesamt	30 + 2					

¹⁾ Es ist ein Wahlpflichtfach zu belegen.

²⁾ Auf Antrag können auch andere Sprachen genehmigt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, den 17. August 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

750-1-W

Dritte Verordnung zur Änderung der Bergbehörden-Verordnung

Vom 17. August 2010

Auf Grund von § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1060, BayRS 750-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2006 (GVBl S. 311), und Art. 55 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1060, BayRS 750-1-W), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 11. Mai 2006 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „untere Bergbehörden“ ein Komma und die Worte „Sicherheitsbehörden nach dem Landesstraf- und Ordnungsgesetz“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Bergämter sind für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlas-

senen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, zuständig. ²§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. ³Gelangt eine solche Gefahr einer anderen Sicherheitsbehörde nach Art. 6 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes zur Kenntnis, wird diese tätig, soweit ihr die Abwehr der Gefahr durch das zuständige Bergamt nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.“

2. Dem § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Zuständige Behörden nach § 22a Abs. 5 Sätze 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) sind die Kreisverwaltungsbehörden. ²Die Kreisverwaltungsbehörden sind auch zuständige Behörden nach Anhang 6 Nr. 4 Satz 2 ABergV, soweit es sich bei der Abfallentsorgungseinrichtung um eine Anlage handelt, für die gemäß Art. 3b des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes ein externer Notfallplan aufzustellen ist (Abfallentsorgungseinrichtung der Kategorie A). ³Die Zuständigkeit der Bergämter nach § 74 Abs. 3 BBergG bleibt unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

München, den 17. August 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Zeil, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 6. August 2010 Vf. 10-VII-09**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. August 2010 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

die Außenbereichssatzung der Gemeinde Oberhausen an der Waldstraße in Oberhausen vom 20. Mai 2009 (ABl Nr. 5 vom 4.6.2009) in der Fassung der Satzung vom 3. Dezember 2009 (ABl Nr. 11 vom 29.12.2009)

gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

Entscheidungsformel:

Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Oberhausen an der Waldstraße in Oberhausen vom 20. Mai 2009 (ABl Nr. 5 vom 4.6.2009) in der Fassung der Satzung vom 3. Dezember 2009 (ABl Nr. 11 vom 29.12.2009) verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV und ist nichtig.

Leitsatz:

Eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV), wenn sie die Mindestvoraussetzung, dass im Satzungsgebiet überhaupt Bebauung vorhanden ist, nicht erfüllt.

München, den 9. August 2010

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. H u b e r , Präsident

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
